

Entwurf

**Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden**

Auf Grund des § 39 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen (Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 3/2006, geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen, Nummer 1/2010) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

*1. Im Anhang I wird unter Abschnitt „B. Spezifische Anforderungen“ in Punkt 3 folgender Wortlaut hinzugefügt:*

„Der Zähler darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

Entwurf

**Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter geändert werden**

Auf Grund des § 39 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter (Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 3/2006) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

*1. Im Anhang unter Abschnitt B. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR GASZÄHLER ist im Punkt 2.1 (nach der Tabelle) der Satz „Besitzen alle Fehler zwischen  $Q_t$  und  $Q_{max}$  das gleiche Vorzeichen, dürfen sie 1% bei Klasse 1,5 und 0,5% bei Klasse 1,0 nicht überschreiten.“ durch den Satz „Der Gaszähler darf*

weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“ zu ersetzen.

2. Im Anhang unter Abschnitt C. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR MENGENUMWERTER ist im Punkt 2 nach dem Satz „Die Abweichung des Gaszählers wird nicht berücksichtigt.“ der Satz „Der Mengenumwerter darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“ einzufügen.

Entwurf

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser geändert werden**

Auf Grund des § 39 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser (Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 3/2006) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang wird unter Abschnitt „B. Spezifische Anforderungen“ in Punkt 2 GENAUIGKEITSKLASSEN UND FEHLERGRENZEN folgender Wortlaut hinzugefügt: „2.8 Die Messanlage darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

Entwurf

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger geändert werden**

Auf Grund des § 39 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messanlagen für Wärmemesser für flüssige Wärmeträger (Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 3/2006) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

*1. Im Anhang wird unter „Spezifische Anforderungen“ in Punkt 3 folgender Wortlaut hinzugefügt: „Der vollständige Wärmemesser darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“*

Entwurf

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert werden**

Auf Grund des § 39 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Messanlagen für Wasserzähler (Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 3/2006) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

*1. Im Anhang wird unter „Spezifische Anforderungen“, „Fehlergrenzen“ folgender Wortlaut hinzugefügt: „6a. Der Zähler darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“*